VERORDNUNGSBLATT
FÜR DAS GENERALGOUVERNEMENT

1944	Ausgegeben zu Krakau, den 29. Februar 1944	Nr. 9

Inhalt

Verordnung
über die Erbringung von Sachleistungen im Bereich der Ernährungs- und Landwirtschaft (Agrarleistungsverordnung).

Vom 16. Februar 1944.

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Erlasses des Führers vom 12. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2077) verordne ich für die Dauer des Krieges:

§ 1
Leistungspflicht.

(1) Unbeschadet der geltenden Bewirtschaftungsvorschriften können bewegliche Sachen, insbesondere totes und lebendes Inventar sowie Vorräte, deren Einsatz zur Behebung von Notständen in der Ernährungs- und Landwirtschaft des Generalgouvernements erforderlich ist, von Betrieben und Personen im Bereiche der Ernährungs- und Landwirtschaft angefordert werden.

(2) Die Vorschrift des Abs. 1 gilt auch bei Nebenbetrieben sowie bei stillgelegten Betrieben im Bereiche der Ernährungs- und Landwirtschaft. Sie erstreckt sich nicht auf Betriebe und Personen, soweit sich diese mit der Herstellung, der Lagerung und der Verteilung von Erzeugnissen der gewerblichen Wirtschaft befassen.

(3) Bei der Anforderung ist grundsätzlich darauf Bedacht zu nehmen, daß die wirtschaftliche Lebensfähigkeit der in Anspruch genommenen Betriebe und Personen erhalten bleibt.

§ 2
Befreiungen.

Befreit von der Leistungspflicht sind alle öffentlichen Verwaltungen und Körperschaften außerhalb des Bereiches der Ernährungs- und Landwirtschaft.

§ 3
Bedarfsstellen.

(1) Zuständig zur Anforderung der Leistung (Bedarfsstellen) sind

1. der Kreis(Stadt)hauptmann (Amt für Ernährung und Landwirtschaft) für Sachen, die im Bereich seines Kreises angefordert und eingesetzt werden sollen,
2. der Gouverneur des Distrikts (Abteilung Ernährung und Landwirtschaft) für Sachen, die im Bereich verschiedener Kreise des Distrikts oder allgemein im Distrikt angefordert und eingesetzt werden sollen,
3. die Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Ernährung und Landwirtschaft) für Sachen, die im Bereich verschiedener Distrikte oder allgemein im Generalgouvernement angefordert oder eingesetzt werden sollen.

(2) Der Kreis(Stadt)hauptmann (Amt für Ernährung und Landwirtschaft) kann nur von landwirtschaftlichen, nicht von ernährungswirtschaftlichen Betrieben Sachen anfordern; diese Beschränkung gilt nicht, wenn er im Auftrag einer vorgesetzten Behörde handelt.

§ 4
Sonderfälle.

(1) Anforderungen an ernährungswirtschaftliche Betriebe, die der Verwaltung der Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Wirtschaft — Abteilung Treuhandverwaltung) unterstehen,

können nur im Einvernehmen mit dieser ergehen. Die Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Wirtschaft — Abteilung Treuhandverwaltung) kann ihre Befugnisse auf den Gouverneur des Distrikts (Abteilung Wirtschaft — Unterabteilung Treuhandverwaltung) übertragen.

(2) Kraftfahrzeuge können nur im Einvernehmen mit dem Gouverneur des Distrikts (Abteilung Innere Verwaltung — Unterabteilung Straßenverkehr) angefordert werden.

§ 5

Inhalt der Anforderung.

Eine Anforderung kann

a) auf Begründung eines Pacht- oder Mietverhältnisses zugunsten des Leistungsberechtigten,
b) notfalls auf Überlassung des Eigentums an den Leistungsberechtigten

gerichtet werden.

§ 6

Leistungsbescheid.

(1) Auf Ersuchen der Bedarfsstelle (§ 3) erläßt der Kreis(Stadt)hauptmann über die angeforderte Leistung einen Leistungsbescheid.

(2) Mit der Zustellung des Leistungsbescheides (§ 7 Abs. 2) wird kraft Gesetzes ein Pacht- oder Mietverhältnis zwischen dem Leistungsverpflichteten und dem Leistungsberechtigten (§ 5 Buchst. a) begründet oder der Eigentumsübergang vom Leistungsverpflichteten auf den Leistungsberechtigten (§ 5 Buchst. b) bewirkt.

(3) Der Leistungsverpflichtete hat dem Leistungsberechtigten den Besitz der angeforderten Sache nach Maßgabe der in dem Leistungsbescheid getroffenen Verfügung (§ 7 Nr. 5) zu überlassen.

(4) In dem Leistungsbescheid können dem Leistungsberechtigten Auflagen gemacht werden, insbesondere kann

1. die Weiterveräußerung der Sache an einen anderen als den Leistungspflichtigen von Bedingungen abhängig gemacht werden,
2. zugunsten des Leistungspflichtigen ein Vorkaufs- oder ein Rückkaufsrecht festgesetzt werden.

Solche Auflagen sollen insbesondere dann gemacht werden, wenn der Leistungsberechtigte die angeforderte Sache voraussichtlich nicht dauernd benötigt oder wenn er seinen Bedarf anderweitig decken kann; hierbei sollen der Kaufpreis und die sonstigen Bedingungen des Vorkaufs oder des Rückkaufs festgelegt werden.

§ 7

Inhalt des Leistungsbescheides.

Der Leistungsbescheid muß enthalten:

1. die Bezeichnung des Leistungspflichtigen,
2. die Bezeichnung des Leistungsberechtigten,
3. die Bezeichnung der angeforderten Sache,
4. die Angabe, daß ein Pacht- oder Mietverhältnis zwischen dem Leistungsverpflichteten und dem Leistungsberechtigten begründet werden (§ 5 Buchst. a) oder daß das Eigentum vom Leistungsverpflichteten auf den Leistungsberechtigten übergehen soll (§ 5 Buchst. b),
5. die Angabe, wann und wo der Leistungspflichtige dem Leistungsberechtigten den Besitz der angeforderten Sache überlassen soll (§ 6 Abs. 3),
6. die Angabe der Art und Höhe der Vergütung (§ 9),
7. die Angabe der Stelle, bei welcher die Vergütung hinterlegt ist (§ 10 Abs. 4),
8. die Festsetzung etwaiger Auflagen (§ 6 Abs. 4),
9. den Hinweis darauf, daß der Leistungsbescheid mit der Zustellung (§ 8) wirksam wird,
10. den Hinweis darauf, daß bei Nichterfüllung der Verpflichtungen aus dem Leistungsbescheid die Agrarstrafordnung vom 9. Dezember 1942 (VBlGG. S. 754) in Anwendung kommt (§ 14),
11. die Unterschrift des zum Erlaß des Leistungsbescheides befugten Behördenleiters oder seines Beauftragten.

§ 8

Zustellung des Leistungsbescheides.

Der Leistungsbescheid ist zuzustellen; die Zustellung kann durch Anschlag, Aushang oder öffentliche Bekanntmachung bewirkt werden, wenn sie anders nicht oder nur mit Schwierigkeiten durchgeführt werden könnte.

§ 9

Vergütung.

(1) Die Leistung ist vom Leistungsberechtigten nach den amtlichen Vergütungsvorschriften und, soweit solche nicht bestehen, angemessen zu vergüten. Über die Vergütung erläßt die Regierung des Generalgouvernements (Amt für Preisbildung im Einvernehmen mit der Hauptabteilung Ernährung und Landwirtschaft und der Hauptabteilung Finanzen) Richtlinien.

(2) In geeigneten Fällen kann die Vergütung auch ganz oder teilweise in der Hingabe von Sachen bestehen, die sich in Betrieben der Ernährungs- und Landwirtschaft vorfinden.

§ 10

Auszahlung der Vergütung.

(1) Bei Begründung eines Pacht- oder Mietverhältnisses (§ 6 Abs. 2, § 7 Nr. 4) ist der Pacht- oder Mietzins für die gesamte Dauer des Pacht- oder Mietverhältnisses auszuzahlen.

(2) Bei der Überlassung des Eigentums (§ 6 Abs. 2, § 7 Nr. 4) ist die Vergütung spätestens zwei Monate nach der Besitzüberlassung an den Leistungsverpflichteten auszuzahlen. Die Vergütung kann auch schon vorher ausgezahlt werden, wenn feststeht, daß Rechte Dritter an der Sache nicht bestehen (§ 11 Abs. 3 und 4).

(3) Der Kreis(Stadt)hauptmann weist die Auszahlung der Vergütung an den Leistungsverpflichteten an, wenn dieser den Nachweis der Leistung durch Quittung erbracht hat.

(4) Ist zweifelhaft, wer Vergütungsberechtigter ist, oder ist die Auszahlung an ihn aus sonstigen Gründen nicht durchführbar (§ 11 Abs. 3), so ist die Vergütung beim Deutschen Gericht zu hinterlegen.

§ 11

Rechte Dritter.

(1) Wird ein Pacht- oder Mietverhältnis begründet (§ 6 Abs. 2, § 7 Nr. 4), so bleiben die Rechte Dritter an der Sache bestehen, ruhen aber für die Dauer der Benutzung der Sache durch den Leistungsberechtigten. In diesem Falle kann der Dritte, der ein dingliches Recht an der Sache hat, die Übertragung des Eigentums auf den Leistungsberechtigten verlangen.

(2) Wird das Eigentum an der Sache erworben (§ 6 Abs. 2, § 7 Nr. 4), so erlöschen die Rechte Dritter an der Sache. An die Stelle der Sache tritt die Vergütung (§ 9 Abs. 1); wird eine andere Sache als Vergütung gegeben (§ 9 Abs. 2), so gehen die Rechte Dritter auf die andere Sache über.

(3) Der Kreis(Stadt)hauptmann hat vor der Auszahlung der Vergütung, spätestens aber binnen eines Monats nach der Zustellung des Leistungsbescheides, den Leistungspflichtigen zu befragen, ob Rechte Dritter an der angeforderten Sache bestehen. Die Befragung kann unterbleiben, wenn sie undurchführbar ist oder wenn unerhebliche Mengen verbrauchbarer Sachen Gegenstand der Leistung sind. Die Erklärung des Leistungspflichtigen ist aktenkundig zu machen.

(4) Bestehen Rechte Dritter an der Sache, so ist die Vergütung zugunsten des Leistungspflichtigen und des Dritten unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme beim Deutschen Gericht zu hinterlegen, wenn nicht der Dritte bis zur Fälligkeit der Auszahlung an den Leistungspflichtigen zustimmt.

§ 12

Rechtsmittel.

(1) Der Leistungspflichtige kann gegen die Festsetzung der Vergütung, wenn diese den Wert oder den Betrag von 5000 Zloty übersteigt, binnen zwei Wochen nach Zustellung des Leistungsbescheides (§ 8) beim Kreis(Stadt)hauptmann Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist zu begründen; sie hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Hilft der Kreis(Stadt)hauptmann der Beschwerde nicht ab, so hat er sie unverzüglich dem Gouverneur des Distrikts zur Entscheidung vorzulegen.

§ 13

Zwangsmaßnahmen.

Die Leistung kann durch Verwaltungsmaßnahmen erzwungen werden.

§ 14

Strafvorschrift.

Wer dem Leistungsbescheid zuwider eine Leistung vorsätzlich oder fahrlässig nicht, nicht vollständig oder nicht fristgemäß erbringt oder wer den gemäß § 6 Abs. 4 festgesetzten Auflagen nicht nachkommt, wird nach der Agrarstrafordnung vom 9. Dezember 1942 (VBlGG. S. 754) bestraft; eine Einziehung von beweglichen Gegenständen findet nicht statt.

§ 15

Ermächtigung.

Die Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Ernährung und Landwirtschaft) wird ermächtigt, Anordnungen zu dieser Verordnung zu erlassen.

§ 16

Inkrafttreten.

Diese Verordnung tritt am 1. März 1944 in Kraft.

Krakau, den 16. Februar 1944.

Der Generalgouverneur

Frank

Verordnung

über die Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen Arbeitseinsatzvorschriften (Arbeitseinsatzstrafverordnung).

Vom 16. Februar 1944.

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Erlasses des Führers vom 12. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2077) verordne ich:

§ 1

Arbeitseinsatzvorschriften im Sinne dieser Verordnung sind:

1. die Verordnung über die Einführung der Arbeitspflicht für die polnische Bevölkerung des Generalgouvernements vom 26. Oktober 1939 (VBlGG. S. 6),
2. die Verordnung über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels vom 22. Februar 1940 (VBlGG. I S. 80),
3. die Verordnung über die Einführung einer Arbeitskarte im Generalgouvernement vom 20. Dezember 1940 (VBlGG. I S. 377),
4. die Verordnung über die Verteilung von Arbeitskräften, Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung vom 20. Februar 1941 (VBlGG. S. 53),
5. die Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung (Dienstverpflichtungsverordnung) vom 13. Mai 1942 (VBlGG. S. 255),
6. die zu Nr. 1 bis 5 erlassenen Durchführungsverordnungen, Durchführungsvorschriften und Anordnungen.

§ 2

(1) Wer den Vorschriften der in § 1 genannten Verordnungen oder den zu ihrer Durchführung erlassenen und noch ergehenden Vorschriften und Anordnungen zuwiderhandelt oder sie umgeht, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe in unbeschränkter Höhe oder mit einer dieser Strafen, in besonders schweren Fällen mit Zuchthaus, neben welchem auf Geldstrafe in unbeschränkter Höhe erkannt werden kann, bestraft.

(2) Dieser Strafe verfällt insbesondere:

1. wer als Arbeitspflichtiger oder Dienstverpflichteter seiner Arbeitspflicht oder Dienstpflicht nicht nachkommt, insbesondere wer pflichtwidrig der Arbeit fernbleibt, die Arbeit verweigert oder böswillig mit der Arbeit zurückhält, wer seine Beschäftigung vor rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses aufgibt, wer als Betriebsführer wissentlich Personen beschäftigt, die sich der Erfüllung der Dienstpflicht entziehen, wer es unternimmt, Arbeitspflichtige oder Dienstverpflichtete zu einer dieser strafbaren Handlungen zu verleiten,
2. wer sich als Arbeiter oder Angestellter, der Inhaber einer Arbeitskarte sein muß, beschäftigen läßt, ohne im Besitz einer Arbeitskarte zu sein,
3. wer auf die Verteilung von Arbeitskräften in unzulässiger Weise einwirkt,
4. wer Arbeitskräfte einstellt oder bestehende Beschäftigungsverhältnisse löst, ohne vorher die erforderliche Zustimmung des Arbeitsamtes eingeholt zu haben,
5. wer Arbeiter und Angestellte beschäftigt, die eine arbeitskartenpflichtige Tätigkeit ausüben, ohne daß sie im Besitz einer Arbeitskarte sind.

(3) Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag des Kreis(Stadt)hauptmanns (Arbeitsamt) ein. Der Antrag kann zurückgenommen werden.

(4) Erscheint eine gerichtliche Bestrafung nicht erforderlich, so kann der Kreis(Stadt)hauptmann gegen die schuldigen Personen im Verwaltungsstrafverfahren eine Geldstrafe bis zu 5000 Zloty für jeden Fall der Zuwiderhandlung festsetzen. Im übrigen findet die Verordnung über das Verwaltungsstrafverfahren im Generalgouvernement vom 13. September 1940 (VBlGG. I S. 300) mit der Maßgabe Anwendung, daß gegen den Strafbescheid kein Rechtsmittel zugelassen wird.

(5) Ferner können gegen den Täter polizeiliche Zwangsmaßnahmen (insbesondere Einweisung in ein Zwangsarbeitslager) und andere geeignete Verwaltungsmaßnahmen (insbesondere der Entzug der ihm für sich und seine Familienangehörigen gewährten Lebensmittelzusatzversorgung) an Stelle oder neben einer Bestrafung nach Abs. 1 und 4 ergriffen werden.

§ 3

In Fällen minderer Bedeutung kann der Kreis(Stadt)hauptmann (Arbeitsamt) den Täter gebührenpflichtig verwarnen; die Gebühr beträgt im Höchstfalle 200 Zloty. Sie ist sofort gegen Quittung zahlbar. Auf Grund der Entrichtung der Gebühr findet eine Bestrafung nicht statt.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt am 1. März 1944 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 29. Februar 1944 treten außer Kraft:

1. § 5 der Ersten Durchführungsverordnung zur Verordnung vom 26. Oktober 1939 über die Einführung der Arbeitspflicht für die polnische Bevölkerung des Generalgouvernements vom 31. Oktober 1939 (VBlGG. S. 14),
2. § 8 der Verordnung über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels von 22. Februar 1940 (VBlGG. I S. 80),
3. § 4 der Verordnung über die Einführung einer Arbeitskarte im Generalgouvernement vom 20. Dezember 1940 (VBlGG. I S. 377),
4. § 4 der Verordnung über die Verteilung von Arbeitskräften, Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung vom 20. Februar 1941 (VBlGG. S. 53),
5. § 4 der Ersten Durchführungsvorschrift zur Verordnung vom 20. Februar 1941 über die Verteilung von Arbeitskräften, Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung vom 5. April 1941 (VBlGG. S. 203),
6. § 5 der Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung (Dienstverpflichtungsverordnung) vom 13. Mai 1942 (VBlGG. S. 255).

Krakau, den 16. Februar 1944.

Der Generalgouverneur
Frank

Verordnung
über die Zahnbehandlung der deutschen Jugendlichen im Generalgouvernement.

Vom 16. Februar 1944.

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Erlasses des Führers vom 12. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2077) verordne ich:

§ 1

(1) Alle männlichen und weiblichen Jugendlichen, die der Jugenddienstpflicht unterliegen (Verordnung über den Jugenddienst im Generalgouvernement vom 19. Januar 1943, VBlGG. S. 37), haben sich einer Überprüfung ihrer Zähne und soweit erforderlich auch einer Behandlung mit dem Ziel der Beseitigung aller Zahnschäden zu unterziehen.

(2) Die Überprüfung wird durch die Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Gesundheitswesen im Einvernehmen mit dem Amt für Jugend) im Verwaltungswege geregelt.

(3) Die Behandlung ist nach freier Wahl durch einen Zahnarzt oder einen Dentisten ausführen zu lassen. Der Umfang der Behandlung richtet sich nach dem Überprüfungsergebnis.

(4) Die Verordnung gilt auch für Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht überschritten haben und auf Grund des § 8 der Verordnung über den Jugenddienst im Generalgouvernement vom 19. Januar 1943 (VBlGG. S. 37) aus der Jugenddienstpflicht entlassen worden sind.

§ 2

Die gesetzlichen Vertreter und diejenigen, denen die Sorge für die Person des Jugendlichen zusteht oder die sie kraft tatsächlicher Gewalt ausüben, sind, soweit sie im Generalgouvernement ihren Wohnsitz haben, verpflichtet, den Jugendlichen zur Erfüllung der ihm nach § 1 obliegenden Pflichten anzuhalten.

§ 3

(1) Im Bedarfsfalle kann die Gesundheitskammer im Generalgouvernement alle oder einzelne Zahnärzte und Dentisten verpflichten, Jugendliche zur Ausführung der Zahnbehandlung anzunehmen. Die Verpflichtung ist durch besonderen Bescheid auszusprechen mit der Folge, daß der verpflichtete Zahnarzt oder Dentist Jugendliche zur Zahnbehandlung vordringlich anzunehmen hat. Zuwiderhandlungen gegen die Verpflichtung können durch die Gesundheitskammer im Generalgouvernement mit einer Ordnungsstrafe bis zu 5000 Zloty bestraft werden.

(2) Unabhängig von Abs. 1 können Zahnärzte und Dentisten auf Grund der Verordnung über den Einsatz von Ärzten und Angehörigen anderer Heilberufe vom 24. Juli 1943 (VBlGG. S. 395) auch ganztägig oder stundenweise für bestimmte Zeitdauer zur Zahnbehandlung von Jugendlichen eingesetzt werden.

§ 4

(1) Die Kosten der Untersuchung, der Behandlung und die erforderlichen Fahrtauslagen für Versicherte und deren mitversicherte Familienangehörige trägt der zuständige Versicherungsträger nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften.

(2) Die Kosten der Untersuchung, der Behandlung und die erforderlichen Fahrtauslagen für nichtversicherte Jugendliche trägt die Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung

Gesundheitswesen), wenn das steuerpflichtige Gesamteinkommen des Unterhaltsverpflichteten den Betrag von 9600 Zloty jährlich nicht übersteigt; der Betrag erhöht sich um 1200 Zloty für jeden weiteren Familienangehörigen, der von den Unterhaltsverpflichteten überwiegend unterhalten wird. Die Kosten sind nicht zurückzuerstatten.

(3) Im übrigen haben die Unterhaltsverpflichteten die Kosten selbst zu tragen.

§ 5

(1) Versicherte und deren mitversicherte Familienangehörige werden auf Grund des von ihnen vorzulegenden Krankenscheins behandelt.

(2) Nichtversicherte Jugendliche werden auf Grund eines Behandlungsscheins behandelt, den der Kreis(Stadt)hauptmann (Amt für Innere Verwaltung) ausstellt.

(3) Die Behandlungsscheine werden, falls nicht bestehende Verträge etwas anderes bestimmen, nach der kassenzahnärztlichen oder kassendentistischen Gebührenordnung (Preugo) vergütet. Die Vergütung wird nur nach Einzelleistungen bemessen.

§ 6

Auf Antrag des Leiters des Amtes für Jugend in der Regierung des Generalgouvernements oder der ihm nachgeordneten Dienststellen können die Jugendlichen mit den in § 10 der Verordnung über den Jugenddienst im Generalgouvernement in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Jugenddienst im Generalgouvernement vom 13. Juli 1943 (VBlGG. S. 319) vorgesehenen Zwangsmitteln zur Ausführung der erforderlichen Zahnbehandlung angehalten werden

§ 7

(1) Gesetzliche Vertreter und diejenigen, denen die Sorge für die Person des Jugendlichen zusteht oder die sie kraft tatsächlicher Gewalt ausüben, können bei Zuwiderhandlungen gegen die ihnen nach § 2 obliegenden Pflichten auf Antrag des Leiters des Amtes für Jugend in der Regierung des Generalgouvernements oder der ihm nachgeordneten Dienststellen gemäß der Verordnung über das Verwaltungsstrafverfahren vom 13. September 1940 (VBlGG. I S. 300) mit Geldstrafe bis zu 1000 Zloty und im Nichtbeitreibungsfalle mit Haft bis zu drei Monaten bestraft werden.

(2) Den Strafbescheid erläßt der Kreis(Stadt)-hauptmann.

§ 8

Die Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Gesundheitswesen und Amt für Jugend) wird ermächtigt, Anordnungen zu dieser Verordnung zu erlassen.

Krakau, den 16. Februar 1944.

Der Generalgouverneur
Frank

Verordnung

über die zeitliche Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung vom 1. Oktober 1942 über die Durchführung vordringlicher Bauvorhaben der Ostbahn.

Vom 24. Februar 1944.

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Erlasses des Führers vom 12. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2077) verordne ich im Einvernehmen mit dem Reichsverkehrsminister:

Artikel I.

Die Geltungsdauer der Verordnung über die Durchführung vordringlicher Bauvorhaben der Ostbahn vom 1. Oktober 1942 (VBlGG. S. 619) wird in der folgenden Fassung bis zum 31. Dezember 1945 verlängert:

„§ 1

(1) Zugunsten von Bauvorhaben der Ostbahn, die der Bevollmächtigte für die Bauwirtschaft im Generalgouvernement als vordringlich bezeichnet, können die Oberste Bauleitung für den Bereich der Ostbahn und die Ostbahndirektionen die für Vorarbeiten oder den sofortigen Baubeginn erforderlichen Grundstücke in Anspruch oder in Besitz nehmen.

(2) Die Oberste Bauleitung für den Bereich der Ostbahn und die Ostbahndirektionen haben die Absicht der Inanspruch- oder Inbesitznahme mit Zustellungsurkunde oder durch öffentlichen Aushang in der Gemeinde des belegenen Grundstückes den Eigentümern oder Besitzern anzuzeigen und sie zur Räumung aufzufordern. Zwischen Zustellung oder Aushang und Inbesitznahme muß bei Grundstücken deutscher Eigentümer, die mit Wohngebäuden bebaut sind, ein Zeitraum von einem Monat, bei anderen Grundstücken ein Zeitraum von zehn Tagen liegen.

(3) Soweit der Zustand eines Grundstückes für die spätere Ermittlung des Wertes und für die Bemessung der Entschädigung von Bedeutung ist, ist er bei der Inbesitznahme — notfalls unter Zuziehung eines Sachverständigen — schriftlich festzustellen.

§ 2

(1) Vordringliche Bauvorhaben der Ostbahn können ohne Rücksicht auf das Planfeststellungs- und Begutachtungsverfahren sowie das Enteignungsverfahren durchgeführt werden.

(2) Soweit Bauten, die als vordringliche Bauvorhaben durchgeführt werden, von gesetzlichen Bestimmungen oder von festgestellten oder noch festzustellenden Plänen abweichen, ist die Ostbahn verpflichtet, diese Bauten nach Kriegsende zu beseitigen und den früheren Zustand wiederherzustellen oder unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen und der Planfeststellung zu ändern."

Artikel II.

Diese Verordnung ist vom 1. Januar 1944 an anzuwenden.

Krakau, den 24. Februar 1944.

Der Generalgouverneur
In Vertretung
Bühler

Siebente Anordnung

zur Verordnung über die Kraftfahrzeugwirtschaft und die Reifenversorgung im Generalgouvernement (Umstellung von Kraftfahrzeugen auf Gasbetrieb).

Vom 15. Februar 1944.

Auf Grund der §§ 1 und 3 der Verordnung über die Kraftfahrzeugwirtschaft und die Reifenversorgung im Generalgouvernement vom 4. September 1942 (VBlGG. S. 499) wird angeordnet:

§ 1

(1) Die im Generalgouvernement auf Ostnummer zugelassenen Kraftfahrzeuge sind nach Aufforderung durch den für den regelmäßigen Standort des Kraftfahrzeugs zuständigen Gouverneur des Distrikts (Abteilung Innere Verwaltung — Unterabteilung Straßenverkehr) auf Gasbetrieb umzustellen.

(2) Die freiwillige Umstellung von Kraftfahrzeugen auf Gasbetrieb bedarf der Genehmigung des für den regelmäßigen Standort des Kraftfahrzeugs zuständigen Gouverneurs des Distrikts (Abteilung Innere Verwaltung — Unterabteilung Straßenverkehr).

(3) Die zu verwendende Gasart (Hochdruck-, Niederdruck- oder Flüssiggas) wird nach Weisungen der Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Innere Verwaltung — Abteilung Straßenverkehr und Hauptabteilung Wirtschaft) durch den für den regelmäßigen Standort des Kraftfahrzeugs zuständigen Gouverneur des Distrikts (Abteilung Innere Verwaltung — Unterabteilung Straßenverkehr) bestimmt.

(4) Die Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Innere Verwaltung — Abteilung Straßenverkehr) kann die Verwendung bestimmter Gas-Armaturen und -Behälter vorschreiben.

§ 2

(1) Die Umstellung auf Gasbetrieb hat so zu erfolgen, daß ein Betrieb mit flüssigem Kraftstoff jederzeit möglich ist (Wechselbetrieb).

(2) Wechselbetrieb zwischen Hochdruck-, Niederdruck- oder Flüssiggas ist mit Genehmigung des für den regelmäßigen Standort des Kraffahrzeugs zuständigen Gouverneurs des Distrikts (Abteilung Innere Verwaltung — Unterabteilung Straßenverkehr) zulässig.

(3) Der Ausbau von Gas-Armaturen aus umgestellten Kraftfahrzeugen ist nur mit Genehmigung der Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Innere Verwaltung — Abteilung Straßenverkehr) zulässig.

§ 3

Die für die Umstellung von Kraftfahrzeugen auf Gasbetrieb vorgesehene Werkstatt (Umbauwerkstatt) wird von dem für den regelmäßigen Standort des Kraftfahrzeugs zuständigen Gouverneur des Distrikts (Abteilung Innere Verwaltung — Unterabteilung Straßenverkehr) im Einvernehmen mit der zuständigen Wehrmachtsdienststelle bestimmt.

§ 4

Die vor Inkrafttreten dieser Anordnung auf Gasbetrieb umgestellten Kraftfahrzeuge sind binnen eines Monats dem zuständigen Gouverneur des Distrikts (Abteilung Innere Verwaltung — Unterabteilung Straßenverkehr) zu melden.

§ 5

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 4 der Verordnung über die Kraftfahrzeugwirtschaft und die Reifenversorgung im Generalgouvernement vom 4. September 1942 (VBlGG. S. 499) bestraft.

§ 6

Diese Anordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Krakau, den 15. Februar 1944.

Regierung des Generalgouvernements
Hauptabteilung Innere Verwaltung
v. Craushaar

Anordnung

zur Ergänzung der Ersten Anordnung vom 5. September 1942 zur Verordnung über die Kraftfahrzeugwirtschaft und die Reifenversorgung im Generalgouvernement.

Vom 15. Februar 1944.

Auf Grund der §§ 1 und 3 der Verordnung über die Kraftfahrzeugwirtschaft und die Reifenversorgung im Generalgouvernement vom 4. September 1942 (VBlGG. S. 499) wird angeordnet:

§ 1

Die Erste Anordnung zur Verordnung über die Kraftfahrzeugwirtschaft und die Reifenversorgung im Generalgouvernement vom 5. September 1942 (VBlGG. S. 501) wird wie folgt ergänzt:

1. Dem § 1 werden folgende Absätze 2 bis 4 angefügt:

„(2) Die freiwillige Umstellung von Nutzkraftfahrzeugen, die im Generalgouvernement auf Ostnummer zugelassen sind, auf Generatorgasbetrieb ist verboten, soweit nicht eine Umbauaufforderung im Sinne des Abs. 1 oder eine vorherige Genehmigung der Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Innere Verwaltung — Abteilung Straßenverkehr) oder der von ihr beauftragten Dienststelle vorliegt.

(3) Umstellungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anordnung ohne Umbauaufforderung im Sinne des Abs. 1 oder einer Genehmigung gemäß Abs. 2 begonnen, aber noch

nicht beendet sind, sind sofort einzustellen; bereits eingebaute Teile sind zu entfernen, soweit nicht in Ausnahmefällen eine nachträgliche Genehmigung zum Umbau durch die Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Innere Verwaltung — Abteilung Straßenverkehr) erteilt wird. Der Antrag auf nachträgliche Genehmigung ist binnen einer Ausschlußfrist von vier Wochen nach Inkrafttreten dieser Anordnung zu stellen.

(4) Im Widerspruch zu Abs. 3 eingebaute Generatoren sind nach Aufforderung der Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Innere Verwaltung — Abteilung Straßenverkehr) auf Kosten des Kraftfahrzeughalters auszubauen; sie verfallen entschädigungslos zugunsten des Generalgouvernements. Das gleiche gilt für Generatoren und Teile von Generatoren, die nach Inkrafttreten dieser Anordnung ohne Umbauaufforderung (Abs. 1) oder Genehmigung (Abs. 2) eingebaut werden.“

2. Nach § 1 wird folgender § 1 a eingefügt:

„§ 1 a

(1) Nicht stationär oder in Kraftfahrzeuge eingebaute Generatoranlagen sind nach Maßgabe einer noch zu erlassenden besonderen Bekanntmachung der Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Innere Verwaltung — Abteilung Straßenverkehr) zu melden.

(2) Generatoranlagen, die entgegen der öffentlichen Bekanntmachung (Abs. 1) nicht fristgemäß gemeldet werden, verfallen entschädigungslos zugunsten des Generalgouvernements.“

3. Nach § 7 wird folgender § 7 a eingefügt:

„§ 7 a

Auf Anweisung der Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Innere Verwaltung — Abteilung Straßenverkehr) kann der Einsatz von Kraftfahrzeugen, die nach Inkrafttreten dieser Anordnung ohne Umbauaufforderung oder Genehmigung zum Umbau auf Generatorgasbetrieb umgestellt worden sind, gemäß §§ 5 und 14 der Verordnung über den Einsatz im Straßenverkehr vom 20. Februar 1941 (VBlGG. S. 36) ohne Zahlung einer Entschädigung verfügt werden.“

§ 2

Diese Anordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Krakau, den 15. Februar 1944.

Regierung des Generalgouvernements
Hauptabteilung Innere Verwaltung
v. Craushaar

Anordnung

über Preise für Pelztierfelle.

Vom 17. Februar 1944.

Auf Grund des § 1 Abs. 2 der Preisbildungsverordnung vom 12. April 1940 (VBlGG. I S. 131) ordne ich an:

§ 1

(1) Für die im Generalgouvernement anfallenden rohen Pelztierfelle, ausgenommen Silberfuchsfelle, Blaufuchsfelle, Karakulfelle und sonstige Edelpelzfelle, dürfen höchstens die in der Anlage aufgeführten Stückpreise berechnet werden.

(2) Die in der Anlage unter I aufgeführten Preise gelten als Einkaufspreise der Rauchwarenhandelsgesellschaft Ost GmbH., Krakau, frei Lager der Häutevertrauensfirmen, die unter II aufgeführten Preise als Verkaufspreise der Häutevertrauensfirmen ab Lager.

(3) Die höchstzulässigen Preise gelten für Felle bester Güte. Für Felle minderer Güte sind die Preise entsprechend dem Minderwert herabzusetzen.

(4) Für Silberfuchsfelle, Blaufuchsfelle, Karakulfelle und sonstige Edelpelzfelle werden die Preise nach Besichtigung bei der Rauchwarenhandelsgesellschaft Ost GmbH. von der Regierung des Generalgouvernements (Amt für Preisbildung) festgesetzt.

§ 2

Die Häutevertrauensfirmen erhalten von der Rauchwarenhandelsgesellschaft Ost GmbH. bei den in der Anlage unter I aufgeführten rohen Fellen eine Vergütung von höchstens 15 v. H.

§ 3

Diese Anordnung gilt für laufende Verträge, soweit sie durch Lieferung der Felle noch nicht erfüllt sind.

§ 4

Die Regierung des Generalgouvernements (Amt für Preisbildung) kann Ausnahmen von dieser Anordnung zulassen oder anordnen.

§ 5

Wer dieser Anordnung zuwiderhandelt, wird nach § 6 der Preisbildungsverordnung vom 12. April 1940 (VBlGG. I S. 131) bestraft.

§ 6

(1) Diese Anordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die mit Erlaß an die Rauchwarenhandelsgesellschaft Ost GmbH. vom 4. November 1941 (A. Z. III/560-1192/II) erfolgte Preisfestsetzung für Pelztierfelle außer Kraft.

Krakau, den 17. Februar 1944.

Der Leiter
des Amtes für Preisbildung
in der Regierung des Generalgouvernements
Dr. Schulte-Wissermann

Anlage

(gemäß § 1)

I.

	Zloty
Rotfuchsfelle	
Land- und Gebirgsfüchse	
$^4/_4$	70,—
$^3/_4$	52,50
$^1/_2$	35,—
$^1/_4$ und Schwarte I	23,35
Schwarte II	11,70
Bisamfelle	
groß	9,—
mittel	7,—
klein	4,25
Grünledrige, groß	7,—
mittel	5,—
klein	3,—
Mäuschen	—,70 bis 1,40
Dachsfelle	16,—
Katzenfelle	
Müller	12,—
Zypern	6,50
Räder	6,50
schwarze	4,20
rote	3,50
weiße	3,50
Schecken	2,20
Sommer	1,50
Iltisfelle	
$^4/_4$ groß	24,—
$^4/_4$ mittel	18,—
$^4/_4$ klein	12,—
$^3/_4$ groß	18,—
$^3/_4$ mittel	13,10
$^3/_4$ klein	9,—
$^1/_2$ groß	12,—
$^1/_2$ mittel	9,—
$^1/_2$ klein	6,—
$^1/_4$ und Schwarten I	6,—
Schwarten II	2,10
Steinmarderfelle	
$^4/_4$	96,—
$^3/_4$	72,—
$^1/_2$	48,—
$^1/_4$	24,—
Schwarten I	24,—
Baummarderfelle	
$^4/_4$	192,—
$^3/_4$	144,—
$^1/_2$	96,—
$^1/_4$ und Schwarten I	48,—
Hamsterfelle	1,10
Maulwurffelle	—,35
Rändrige	—,23
Sommer	—,15

	Zloty
Otternfelle	100,—
Eichhörnchenfelle	
dunkel und hell	1,35
rot	1,—
Sommer	—,10
Wieselfelle	
braun, groß	1,75
mittel	1,30
klein	—,80
weiß (Hermelinfelle)	8,—
Kürschnerkanin	
bis 9 kg auf 100 Felle	—,80
über 9 „ 12 kg „ 100 „	—,90
„ 12 „ 15 kg „ 100 „	1,—
„ 15 „ 17 kg „ 100 „	2,—
„ 17 „ 20 kg „ 100 „	2,60
„ 20 „ 24 kg „ 100 „	3,50
„ 24 „ 30 kg „ 100 „	4,—
Hasenfelle	
Winter I	2,—
Sommer	—,50

II.

	Zloty
Pelz-Fohlenfelle	
1. Sorte	60,—
2. Sorte	45,—
3. Sorte	30,—
Galjaks	15,—
Pelz-Kalbfelle	
rot, schwarz und bunt, gesalzen	12,—
trocken	11,—
Pelz-Lammfelle	
1. Sorte	6,25
2. Sorte	5,62
3. Sorte	4,69
Pelz-Schaffelle	8,80
Hundefelle	
Länge über 130 cm	4,—
„ „ 100 cm	3,—
„ „ 70 cm	2,—
„ bis 70 cm	1,50
Pelz-Roßhäute	
flache, moiré	40,—
rauhe, moiré und glatte	30,—
Pelz-Zickelfelle	
weiß, 1. Sorte	1,90
2. Sorte	1,70
bunte, 1. Sorte	1,25
2. Sorte	1,—
Pelz-Ziegenfelle	5,—

Herausgegeben von dem Amt für Gesetzgebung in der Regierung des Generalgouvernements, Krakau 20, Regierungsgebäude. Druck: Zeitungsverlag Krakau-Warschau G. m. b. H., Krakau, Poststraße 1. Erscheinungsweise: Nach Bedarf. Bezugspreis: Halbjährlich 12,— Zloty (6,— RM.) einschließlich Versandkosten. Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet, und zwar beträgt der Preis je Blatt —,20 Zloty (—,10 RM.). Bezieher im Generalgouvernement können den Bezugspreis auf das Postscheckkonto Warschau Nr. 400, Bezieher im Deutschen Reich auf das Postscheckkonto Berlin Nr. 41 800 einzahlen. Auslieferung: Für das Generalgouvernement und für das Deutsche Reich durch die Auslieferungsstelle des Verordnungsblattes, Krakau 1, Postschließfach 110. Geschäftsräume der Auslieferungsstelle: Krakau, Universitätsstraße 16. Zitierweise: VBlGG. (früher: Verordnungsblatt GGP. I/II).